

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 3 (1947)
Heft: 6

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Gemeindeordnung;

die Beschlüsse, durch die der Gemeinderat den ihm durch die Gemeindeordnung eingeräumten Kredit (Fr. 50'000 für jährlich wiederkehrende und Fr. 1'000'000 für einmalige Ausgaben) überschreitet;

Motionen, deren Gegenstand in die Kompetenz der Gemeinde fällt, sofern sie von mindestens 2000 Stimmberechtigten (d. h. ca. $\frac{1}{50}$ aller Stimmberechtigten) oder von 30 Mitgliedern des Gemeinderates unterstützt sind.

Dem **fakultativen Referendum** unterstehen die übrigen Beschlüsse des Gemeinderates, sofern sie davon nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind. D. h. es kommt nur zur Abstimmung, wenn 2000 Stimmberechtigte oder $\frac{1}{3}$ des Gemeinderates binnen 20 Tagen nach Bekanntmachung eines Beschlusses das schriftliche Begehren um Anordnung einer Gemeindeabstimmung stellen, oder wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates es in der nämlichen Sitzung beschliesst.

Ausgeschlossen vom Referendum sind folgende Geschäfte des Gemeinderates: Die Wahlgeschäfte; Abnahme der Jahresrechnung und Geschäftsberichte; die jährlichen Voranschläge und übrigen Krediterteilungen im Rahmen der Gemeindeordnung oder auf Grund von Beschlüssen der Gemeinde oder der zuständigen Gemeindebehörden; Festsetzung des Steuerfusses; Beschlüsse formeller Natur (z. B. Vertagungen); Motionen und Interpellationen, deren Gegenstand in die Kompetenz des Gemeinderates fällt; Vorschläge an den Kantonsrat; Mehrheitsbeschlüsse, die von $\frac{4}{5}$ der anwesenden Ratsmitglieder als dringlich erklärt wurden, wenn der Stadtrat mit der Dringlichkeit einverstanden ist.

Ueber rein bürgerliche Angelegenheiten (Pfrundhaus, etc.) befinden die Stadtbürger, die Mitglied des Gemeinderates sind (sog. bürgerliche Abteilung des Gemeinderates).

Damit ist das Wesentliche über den Gemeindegesetzgeber gesagt. Das nächstmal werde ich Dir über unsere Vollziehungsbehörde, den Stadtrat, schreiben.

Herzlich Deine Regula.

Mitteilungen

Herzlichen Dank allen Spendern für die Gaben in Geld und natura für unsern Bunten Abend.

Wer hilft Flugblätter verteilen vor den Abstimmungslokalen in Zürich am 5. und 6. Juli 1947? (Altersversicherung). Anmeldung im Sekretariat, Frankengasse 3, Zürich 1, Tel. 24 70 75 (nachmittags).

Autobesitzerinnen, die sich uns gelegentlich zur Verfügung stellen könnten, wären uns eine wertvolle Hilfe. Wir bitten um Anmeldung im Sekretariat des Aktionskomitees für das Frauenstimmrecht im Kanton Zürich, Zürich 1, Frankengasse 3, Tel. 24 70 75 (nachmittags).

Die nächste „Staatsbürgerin“ wird als Doppelnummer 7/8 im August erscheinen.